

# Private Krankenversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

# DKV

Unternehmen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Deutschland Produkt: KombiMed Förder-Pflege Tarif KFP

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag bzw. Ihrer Anfrage in Verbindung mit unserem Angebot,
- dem Versicherungsschein und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung. Sie ist eine Ergänzung zur privaten und sozialen Pflegepflichtversicherung (PPV/SPV).



#### Was ist versichert?

Sie sind versichert

- ✓ bei Pflegebedürftigkeit.

Was leisten wir?

- ✓ Wir zahlen ein Pflegemonatsgeld für die Dauer einer Pflegebedürftigkeit.
- ✓ Das Pflegemonatsgeld richtet sich nach dem Eintrittsalter bei Abschluss der Versicherung und nach dem jeweiligen Pflegegrad (vgl. die Tabelle in den AVB).
- ✓ Pflegebonus: Nach Ablauf von 15 Versicherungsjahren haben Sie Anspruch auf ein erhöhtes Pflegemonatsgeld. Auch dieses richtet sich nach dem Eintrittsalter und dem jeweiligen Pflegegrad (vgl. die Tabelle in den AVB).



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Deckung wird bestimmt durch den Umfang der Versicherungsleistungen in der Leistungsbeschreibung (vgl. AVB).
- ! Keine Leistung während der Wartezeit. Diese beträgt 5 Jahre. Sie entfällt bei Unfällen.
- ! Weitere Einschränkungen u. a.
  - bei Aufhalten im Ausland.
  - bei Verletzung von Obliegenheiten.
  - bei einem Beitragsrückstand.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Deutschland sowie in den Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz.
- ✓ Bei vorübergehenden Aufenthalten in einem anderen Staat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Dies gilt auch bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb der EU bzw. des EWR.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die im Antrag oder zusätzlich in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns jede Änderung der Pflegebedürftigkeit anzeigen.
- Zur Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir ggf. Auskünfte von Ihnen bzw. der versicherten Person. Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet, uns die gewünschten Auskünfte zu geben.
- Jede Änderung der Verhältnisse, die zu einem Wegfall der Versicherungsfähigkeit führt, müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) anzeigen. Hierzu zählt insbesondere die Beendigung der gesetzlichen Pflegeversicherung einer versicherten Person.



## Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am Ersten eines jeden Monats fällig. Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Nicht jedoch vor dem dort genannten Versicherungsbeginn.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



## Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er beginnt jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Ablauf der Wartezeit.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Versicherung. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsfall noch nicht beendet ist.

Die Versicherung endet u. a. bei

- Entfall der Versicherungsfähigkeit,
- Kündigung,
- Tod der versicherten Person,
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen Staat außerhalb der EU bzw. des EWR.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, nicht jedoch vor Ablauf der ersten zwei Versicherungsjahre, kündigen.

Ihre Kündigung muss in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sie können Ihre Kündigung auf einzelne versicherte Personen beschränken.

Bei Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben Sie ein Sonderkündigungsrecht: Sie können die Versicherung binnen einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Hilfebedürftigkeit rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Eintritts kündigen.